

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 9675 99



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e. V.
Werner Schmitt
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 09.05.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dausenau-Nordstartgelände", 56132 Dausenau

Aufgrund geänderter Voraussetzungen und einer Besprechung bei der Unteren Landespflegebehörde des Rhein-Lahn-Kreises am 20.07.2000 wird die vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilte Außenstart- und -landelaubnis „Dausenau“ vom 17.01.1997 neu gefaßt und in zwei getrennte Vorgänge (Dausenau Nordstartgelände und Dausenau Südstartgelände) aufgeteilt. Die nachfolgende Neufassung ersetzt die ursprüngliche Erlaubnis für das Dausenau Nordstartgelände

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis gilt für Hang- und Windschleppstarts und erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 92-97, 58-69, 70/1, 72-83, 87/1, 90, 91, 295/56, 296/57 (Starts und Landungen) sowie für Landungen im Talgrund auf den Flurstücken 264, 221, 10-13, Gemarkung Dausenau.
3. Die Erlaubnis gilt ganzjährig und ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V.. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Bei Windenstarts ist die Ausklinkhöhe auf 150m über Grund beschränkt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gelände dient als Übungsgelände für Aufzieh-, Start-, Flug- und Landeübungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Hangstarts mit Flügen über die Streuobstwiese hinweg ins Lahntal sind nicht gestattet.
2. Windenschleppstarts dürfen ebenfalls durchgeführt werden. Die Landungen haben in der Regel auf dem Startgelände zu erfolgen. Darüber hinaus können Landungen in der Nähe des Sportplatzgeländes (Flurstücke 264, 221 und 10-13) erfolgen, wenn die Streuobstwiesen mit großer Höhe überflogen werden.

3. Die Windrichtungsanzeiger dürfen nur am Betriebstag aufgestellt werden. Sie sind nach Beendigung des Flugbetriebes zu entfernen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde mit Datum des 17.01.1997 eine Erlaubnis gem. § 25 LuftVG erteilt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Lahn-Kreis war an diesem Verfahren beteiligt worden. Die vorgebrachten Auflagen der Naturschutzbehörde wurden in die Erlaubnis vom 17.01.1997 übernommen.

Mit Schreiben vom 01.03.2000 teilte die Untere Landespflegebehörde mit, dass hinsichtlich des Flugbetriebes mit Hängegleitern und Gleitsegeln im Rhein-Lahn-Kreis Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde vorgeschlagen, ein Gesamtkonzept zusammen mit allen Beteiligten auszuarbeiten. Diesbezüglich fand am 20.07.2000 eine Besprechung mit der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, des Geländehalters und des DHV statt. Man einigte sich auf eine Neufassung der Erlaubnis „Dausenau Nordstartgelände“.

Mit Datum des 08.02.2001 teilte die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit, dass dem Entwurf der Erlaubnis des DHV zugestimmt wird. Es wurde jedoch darum gebeten, eine weitere Auflage mit aufzunehmen. Abschließend wurde anlässlich einer Besprechung am 6. März 2001 bei der Kreisverwaltung zusammen mit der Oberen Naturschutzbehörde der Inhalt der Erlaubnis abgestimmt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb